

Leipziger Tageblatt

Anzeiger.

Nr 149.

Montags, den 29. Mai.

1837.

Bekanntmachung.

Morgen, Dienstags den 30. Mai, Abends 6 Uhr ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten hier selbst.

Bekanntmachung.

Die Unglücksfälle und Ungehörigkeiten verschiedener Art, welche in der neuesten Zeit durch das Herumlaufen unbeaufsichtigter und herrenloser Hunde verbeigeschürt worden sind, veranlassen die unterzeichnete Behörde, Folgendes zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt zu machen:

1. Gegen das Ungebührniß, die Hunde ohne Begleitung des Eigenthümers oder der Angehörigen des letztern auf den Straßen und öffentlichen Spaziergängen am Tage herumlaufen zu lassen, wird hierdurch überhaupt gewarnt und es sollen solche Hunde nach Befinden eingefangen und durch den Caviller getötet, auch deren ermittelte Eigenthümer zur Verantwortung gezogen werden.

2. Herren- und auffichtlose Hunde, welche zur Nachtzeit auf den Straßen und öffentlichen Plätzen betroffen werden, sollen von heute an ohne Weiteres eingesangen und unausbleiblich durch den Caviller getötet werden.

3. Wird hierdurch ein außerordentlicher Hundeschlag angeordnet, dergestalt, daß vom 8.1. dies. Mon. bis zum 14. Juni a. c. die Dienstboten des Nachrichters alle Hunde, welche ohne das gewöhnliche, in der Nachrichterei zu lösende Zeichen auf den Straßen und öffentlichen Spaziergängen betroffen werden, einzufangen werden.

Leipzig, den 27. Mai 1837. Der Rath der Stadt Leipzig. Otto.

Bekanntmachung.

Der Rath dieser Stadt hat beschlossen, die Ausloosung der, mit dem 2. Januar 1838 einzutösenden Leipziger Stadtschuldscheine am Nominalwerthe von 12000 Thalern, den 6. Juni 1837 Vormittags um 9 Uhr auf hiesigem Rathause in dem ehemaligen Oberhofgerichtslocale öffentlich zu veranstalten und bringt solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig, den 26. Mai 1837. Der Rath der Stadt Leipzig. Otto.

Preis- und Gewichts-Bestimmung für nachbenanntes Gebäck der Stadt- und Dorfbäcker, vom 27. Mai 1837 an,

des Scheffels vom besten Weizen nach dem jebigen Preise
des Scheffels Korn 2 — 8 — bis 2 — 12 — gerechnet.

Davon ist bis auf anderweite Anordnung, jedoch ohne alle Zulage, zu geben:

Franzbrötchen = 5 Loth.
Für drei Pfennige = Gemmele 6½ Loth.

Für drei Pfennige = 6 Loth.